

# CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



## Versicherungsagenten

# COVID-19-Förderinstrumente für Versicherungsagenten

Fixkostenzuschuss, Ausfallsbonus, Härtefallfonds und Lockdown-Umsatzersatz

Die COVID-19-Förderinstrumente der Bundesregierung können – sofern die allgemeinen Zugangskriterien insbesondere der Umsatzrückgang erfüllt sind – auch die Versicherungsagenten oder ihre Geschäftskunden beantragen.

Die Förderinstrumente für die Versicherungsagenten je nach Umsatzrückgang im Überblick:

Förderinstrumente ab Jänner 2021			
Umsatzrückgang: 0% -29,99%	Umsatzrückgang: 30% -39,99%	Umsatzrückgang: 40% -49,99%	Umsatzrückgang: 50% - 100%
Kein Zuschuss	Fixkostenzuschuss II	Fixkostenzuschuss II + Ausfallsbonus	Fixkostenzuschuss II + Ausfallsbonus + Härtefallfonds

© WKÖ

### Tipp:

Haben Sie den Überblick über die COVID-19-Förderinstrumente der Bundesregierung verloren? In unserem [Excel-File](#) geben wir Ihnen eine kompakte Übersicht über die Förderinstrumente der Bundesregierung. Zudem finden Sie auf der Homepage der WKÖ einen [Überblick über diverse Corona Unterstützungen](#) und einen [Online-Ratgeber](#).

## Übersicht der Förderungen

➤ [Fixkostenzuschuss II „Light“](#)

➤ [Fixkostenzuschuss II „Verlustersatz“](#)

➤ [Ausfallsbonus](#)

➤ [Härtefallfonds](#)

## Fixkostenzuschuss II „Light“ ab 30% Umsatzrückgang

Um den Fixkostenzuschuss II in Anspruch nehmen zu können, muss u.a. ein Umsatzrückgang von mindestens 30% nachgewiesen werden. Der Unternehmer kann maximal für 10 Betrachtungszeiträume zwischen 15.9.2020 bis 30.6.2021 einen Antrag auf den Fixkosten stellen. Unter Fixkosten versteht die Richtlinie nicht nur typische Fixkosten wie Miete, Finanzierungsaufwendungen oder Abschreibungen, sondern auch variable Kosten wie z.B. saisonale und verderbliche Ware (siehe [Fixkostenkatalog](#) in RL-Punkt 4.1). Je nach Umsatzrückgang erhält der Unternehmer einen Zuschuss auf die zuschussfähigen Fixkosten d.h. 100% Umsatzrückgang resultiert zu einem 100%igen Zuschuss. Mehr Infos unter [Fixkostenzuschuss.at](#).

**Tipp:**

Der Unternehmerlohn kann als Fixkosten zusätzlich angesetzt werden und reduziert nicht den Unternehmerlohn beim Härtefallfonds.

**Vereinfachtes Beispiel 1:**

Ein Versicherungsagent hat aufgrund der Provisionskorrekturen in Zeitraum März 2021 bis Juni 2021 einen Umsatz von EUR 18.000. Die Umsätze im März 2019 bis Juni 2019 lagen jedoch bei EUR 30.000. Somit hat der Unternehmer einen Umsatzrückgang von EUR 12.000.

Da der Umsatzrückgang bei 40% liegt, beträgt auch die Ersatzrate 40%.

Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist der Fixkostenkatalog der Richtlinie heranzuziehen. Die zuschussfähigen Fixkosten (z.B. Miete, Zinsaufwendungen, Leasingraten, Unternehmerlohn) in diesen Zeiträumen betragen EUR 9.200. Der Unternehmer erhält somit EUR 3.680 (EUR 9.200 x 40%) an Fixkostenzuschuss.

**Tipp:**

Rund 93% der Versicherungsagenten haben einen Jahresumsatz von weniger als EUR 120.000. Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als EUR 120.000 können im Fixkostenzuschuss II ohne die tatsächlichen Fixkosten nachzuweisen die Pauschalierungsregelung (ohne Steuerberater) anwenden. Diese Unternehmen erhalten auf Basis ihres Umsatzrückganges 30% als Fixkostenzuschuss.

Im obigen Beispiel würde mit der Pauschalierungsoption ein Zuschuss von EUR 3.600 (= EUR 12.000 Umsatzrückgang x 30% Pauschalsatz) resultieren.

## Fixkostenzuschuss II „Verlustersatz“ ab 30% Umsatzrückgang

Um den Fixkostenzuschuss II in Anspruch nehmen zu können, muss u.a. ein Umsatzrückgang von mindestens 30% nachgewiesen werden. Der Unternehmer kann maximal für 10 Betrachtungszeiträume zwischen 15.9.2020 bis 30.6.2021 einen Antrag auf den Verlustersatz stellen. Im Vergleich zum obigen Fixkostenzuschuss II sind die Bemessungsgrundlage für den Zuschuss nicht die Fixkosten, sondern der steuerliche Verlust in den Betrachtungszeiträumen. Es muss daher nach der Systematik der Richtlinie eine unterjährige Gewinn- und Verlustermittlung erstellt werden. Die Zuschusshöhe beträgt bei großen Unternehmen 70% des Verlustes. Bei Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der EU-Definition (= weniger als 50 Mitarbeiter und Jahresumsatz oder Bilanzsumme kleiner als EUR 10 Mio.) erhöht sich die Ersatzrate auf 90%. Mehr Infos unter [Fixkostenzuschuss.at](#).

## Ausfallsbonus ab 40% Umsatzrückgang (De-minimis-Beihilfe)

Als Ergänzung zum Fixkostenzuschuss II umfasst der Ausfallsbonus ab Jänner 2021 sowohl einen direkten Zuschuss als auch einen Vorschuss zur Liquiditätssicherung. Unternehmen können den Ausfallsbonus nur dann beantragen, wenn sie auch einen Antrag auf den Fixkostenzuschuss II stellen.

Die Richtlinie zum Ausfallsbonus ist derzeit im Richtlinienentstehungsprozess und es sind folgende Eckpunkte (vorbehaltlich der Richtlinie) bekannt (siehe auch [WKÖ-Factsheet](#)):

**Zugangskriterium:** Alle Unternehmen ab einem Umsatzeinbruch von 40% erhalten als Ergänzung zum Fixkostenzuschuss II einen Ausfallsbonus. Der Umsatzeinbruch wird im Vergleich Monatsumsatz 2019 zu Monatsumsatz 2021 ermittelt.

**Zeitraum:** Der Ausfallsbonus steht allen Unternehmen - unabhängig davon, ob das Unternehmen direkt oder indirekt durch die COVID-Maßnahmen betroffen ist - ab Jänner 2021 zu.

**Bemessungsgrundlage und Höhe:** Der Ausfallsbonus umfasst sowohl einen direkten Zuschuss als auch einen Vorschuss. Bemessungsgrundlage für

den direkten Zuschuss und Vorschuss ist der Umsatzrückgang. Die Maximalhöhe dieser Förderung beträgt insgesamt pro Monat EUR 60.000.

- **Direkter Zuschuss (nicht rückzahlbar):** Umsatzrückgang x 15% Ersatzrate = Zuschuss, max. EUR 30.000
- **Vorschuss (Anrechnung auf FKZ II):** Umsatzrückgang x 15% Ersatzrate = Vorschuss, max. EUR 30.000

Durch die Deckelung können Unternehmen nur bis zu EUR 200.000 Umsatzrückgang einen Ausfallsbonus erhalten. Für darüber hinaus gehende Umsatzrückgänge steht kein Ausfallsbonus zu.

**Tipp:**

Unternehmen, die im Fixkostenzuschuss II die Pauschalierung der Fixkosten in Anspruch genommen haben, können zusätzlich den 15%igen Ausfallsbonus kombinieren. Somit beträgt der Fixkostenzuschuss II inkl. Ausfallsbonus insgesamt 45% des Umsatzrückganges.

**Fortsetzung Beispiel 1:**

Zusätzlich zum Fixkostenzuschuss II würde der Unternehmer mit einem Umsatzausfall von 40% bzw. EUR 12.000 einen Ausfallsbonus in Höhe von EUR 1.800 (EUR 12.000 x 15% Ersatzrate) erhalten.

## Härtefallfonds

Zusätzlich zu den nicht rückzahlbaren Zuschüssen gibt es für Kleinunternehmer mit weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigten und max. EUR 2 Mio. Umsatz oder Bilanzsumme einen Unternehmerlohn von mind. 1.000 und max. 2.500. In diesen Fällen muss das Unternehmen u.a. einen Umsatzeinbruch von mindestens 50% in den Betrachtungszeiträumen des Vorjahres nachgewiesen. Folgende Betrachtungszeiträume können im Jahr 2021 in Anspruch genommen werden, wobei eine Verlängerung bis Mitte Juni geplant ist. Mehr Infos unter [WKÖ.at](https://www.wko.at)

- 16.12.2020 – 15.1.2021
- 16.1.2021 – 15.2.2021
- 16.2.2021 – 15.3.2021

## Lockdown-Umsatzersatz für direkt betroffene Unternehmen

Der Lockdown-Umsatzersatz für direkt betroffene (geschlossene) Unternehmen für die Monate November und Dezember 2020 ist im Jahr 2020 abgelaufen und kann nicht mehr beantragt werden. Die Umsatzersatzmodelle im Überblick:

- Umsatzersatz für direkt betroffene (Teil-) Betriebe und Branchen (z.B. Tourismus/Gastronomie) aufgrund der COVID-19-Verordnungen für den Zeitraum 3.11 – 6.12 mit einer Ersatzrate von 80%. Bemessungsgrundlage für die Umsatzersatzrate ist grundsätzlich der November Umsatz 2019. *Hinweis: Der Fixkostenzuschuss II „Light“ mit EUR 800.000 Obergrenze und Fixkostenzuschuss II „Verlustersatz“ mit 3 Mio. Obergrenze kann für denselben Zeitraum nicht beantragen werden.*
- Umsatzersatz für direkt betroffene (Teil-) Betriebe und Branchen (z.B. Handel) aufgrund der COVID-19-Verordnungen für den Zeitraum 17.11 – 6.12 mit einer gestaffelten Ersatzrate von 60%, 40%, 20%. Bemessungsgrundlage für die Umsatzersatzrate ist grundsätzlich der November Umsatz 2019. *Tipp: Da im Handel nur für einen Teil des Monats (17.11 – 6.12) die Umsatzersatzrate in Anspruch genommen werden kann, ist für November und Dezember ein Antrag auf Fixkostenzuschuss II zulässig. Jedoch wird hier der Zuschuss aus der Umsatzersatzrate anteilig angerechnet.*
- Umsatzersatz für direkt betroffene (Teil-) Betriebe und Branchen (z.B. Tourismus/Gastronomie) aufgrund der COVID-19-Verordnungen für den Zeitraum 7.12 – 31.12 mit einer Ersatzrate von 50%. Bemessungsgrundlage für die Umsatzersatzrate ist grundsätzlich der Dezember Umsatz 2019. *Hinweis: Der Fixkostenzuschuss II „Light“ mit EUR 800.000 Obergrenze und Fixkostenzuschuss II „Verlustersatz“ mit 3 Mio. Obergrenze kann für denselben Zeitraum nicht beantragen werden.*
- Umsatzersatz für direkt betroffene (Teil-) Betriebe und Branchen (z.B. Handel) aufgrund der COVID-19-Verordnungen für den Zeitraum 26.12 – 31.12 mit einer gestaffelten Ersatzrate von 37,5%, 25%, 12,5%. Bemessungsgrundlage für die Umsatzersatzrate ist der Dezember Umsatz 2019. *Tipp: Da im Handel nur für einen Teil des Monats (17.11 – 6.12) die Umsatzersatzrate in Anspruch genommen werden kann, ist für November und Dezember ein Antrag auf Fixkostenzuschuss II zulässig. Jedoch wird hier der Zuschuss aus der Umsatzersatzrate anteilig angerechnet.*